



Geschäftsordnung des Elternbeirats am Ferdinand-Porsche-Gymnasium Stuttgart-Zuffenhausen vom 11.06.2026

In der Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 331), gibt sich der Elternbeirat des Ferdinand-Porsche-Gymnasiums (nachfolgend FPGZ) folgende Geschäftsordnung:

§1 Zweck und Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schule, fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften, Schulleitung und weiteren schulischen Gremien und unterstützt die pädagogische Arbeit der Schule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Förderung eines konstruktiven Schulklimas
- Beratung und Unterstützung der Klassenpflegschaften
- Mitwirkung in schulischen Gremien
- Initiierung und Begleitung schulischer Projekte
- Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte gemäß Schulgesetz Baden-Württemberg

§2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Elternbeirat setzt sich aus den gewählten Elternvertretern der einzelnen Klassen sowie deren Stellvertretungen zusammen.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Die Amtsinhaber führen nach Ablauf des Schuljahres ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit endet vorzeitig:
 - a) wenn das Kind vor Ablauf des Schuljahres die Schule verlässt

- b) durch Rücktritt
 - c) durch Abberufung
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, muss innerhalb von 6 Wochen in einer außerordentlichen Sitzung eine Neuwahl erfolgen.

§3 Ämter des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte:
- einen Vorsitzenden
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - drei Elternvertreter für die Schulkonferenz sowie deren Stellvertreter
- (2) Der Vorsitzende nimmt kraft seines Amtes an der Schulkonferenz teil. Er darf durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.
- (3) Der Vorstand entsendet den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter zur Teilnahme im Vorstand des Vereins der Freunde und Ehemaligen des FPGZ.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet Sitzungen vor und vertritt den Elternbeirat nach außen.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und deren Leitung bestimmen.

§4 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierendes Mitglied.
- (2) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern nicht einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird.
- (3) Jedes Mitglied hat drei Stimmen. Eine Kumulation der Stimmen auf einen einzelnen Wahlvorschlag ist unzulässig.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl; führt auch diese zu Gleichstand, entscheidet das Los.

§5 Sitzungen des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat tagt mindestens zweimal pro Schuljahr.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

- (3) Die Tagesordnung wird mit der Einladung versendet. Ergänzungen können zu Beginn der Sitzung beantragt werden.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn:
 - a) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt
 - b) die Schulleitung dies anregt
 - c) dringliche schulische Themen dies erfordern
 - d) bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder Neuwahlen erforderlich sind
- (5) Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; Gäste können auf Beschluss zugelassen werden.
- (6) Sitzungen können in Präsenz oder online stattfinden.

§6 Beschlussfassung

- (1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse können in begründeten Fällen auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder digital) gefasst werden.
- (4) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Schriftführer festgelegt.

§7 Zusammenarbeit mit der Schule und weiteren Gremien

- (1) Der Elternbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Schulleitung, dem Kollegium, der SMV und dem Schulträger zusammen.
- (2) Er wird über wesentliche schulische Entwicklungen informiert und kann hierzu Stellung nehmen.
- (3) Der Vorsitzende und drei gewählte Mitglieder oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.
- (4) Der Elternbeirat kann Stellungnahmen zu schulischen Themen abgeben und Anträge an den Schulleiter und die Schulkonferenz richten.

§8 Arbeitsgruppen und Projekte

- (5) Der Elternbeirat kann themenbezogene Arbeitsgruppen bilden (z. B. Digitalisierung, Prävention, Feste, Verkehrssicherheit, ...).
- (6) Arbeitsgruppen berichten regelmäßig an den Elternbeirat.
- (7) Projekte können gemeinsam mit der Schule, dem Förderverein oder externen Partnern durchgeführt werden.

§9 Kommunikation und Transparenz

- (1) Der Elternbeirat informiert die Elternschaft regelmäßig über seine Arbeit, z. B. über Rundschreiben, digitale Kanäle oder Elternabende.
- (2) Protokolle und Beschlüsse werden den Klassenelternvertretern zugänglich gemacht.
- (3) Der Elternbeirat achtet auf datenschutzkonforme Kommunikation.

§10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Mitglieder des Elternbeirats behandeln personenbezogene Informationen vertraulich.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Daten dürfen nur für die Arbeit des Elternbeirats genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Bestimmungen der DSGVO und des Schulgesetzes sind einzuhalten.

§11 Finanzen

- (1) Der Elternbeirat kann über eigene finanzielle Mittel verfügen (z. B. Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, ...).
- (2) Über die Verwendung entscheidet der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand legt jährlich einen Kassenbericht vor.

§12 Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied des Elternbeirats gestellt werden.
- (2) Sie sollen schriftlich oder digital eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden; über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

§13 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Änderungen treten mit ihrer Annahme in Kraft bzw. zum festgelegten Datum.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung der Geschäftsordnung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung derart wesentlich war, dass ein Festhalten an dieser Geschäftsordnung nicht zugemutet werden kann.

In allen Fällen werden die Elternvertreter die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen Gewollten am nächsten kommen.

Die Elternvertreter werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Geschäftsordnung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

§15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Elternbeirats am 11.06.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.

Stuttgart, 11.06.2026



gez. Aleksandar Pecirep

Vorsitzender des Elternbeirats



gez. Veronika Dirks

Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats